

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 21.02.2025

Nr. 08

2025

## Inhalt:

- 37 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO - Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer best. Lagerhalle mit Einbauten
- 38 Manövermeldung
- 39 Markt Gaimersheim: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Lippertshofen Nordwest“

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 37 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO - Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer best. Lagerhalle mit Einbaute

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 816/6 der Gemarkung Pförring am 11.02.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 888-2024-B) erteilt:

### Nutzungsänderung einer best. Lagerhalle mit Einbauten

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBI. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.032 und in der Gemeinde Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 20.02.2025  
gez. Fischer

### 38 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 10.03.2025 bis 13.03.2025 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Pollenfeld, Schernfeld, Dollnstein, Wellheim, Eichstätt, Adelschlag, Nassenfels und Egweil eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 50 Soldaten sowie 7 Fahrzeuge (davon gepanzerte Kampffahrzeuge: Anzahl 3) an der Übung teilnehmen.

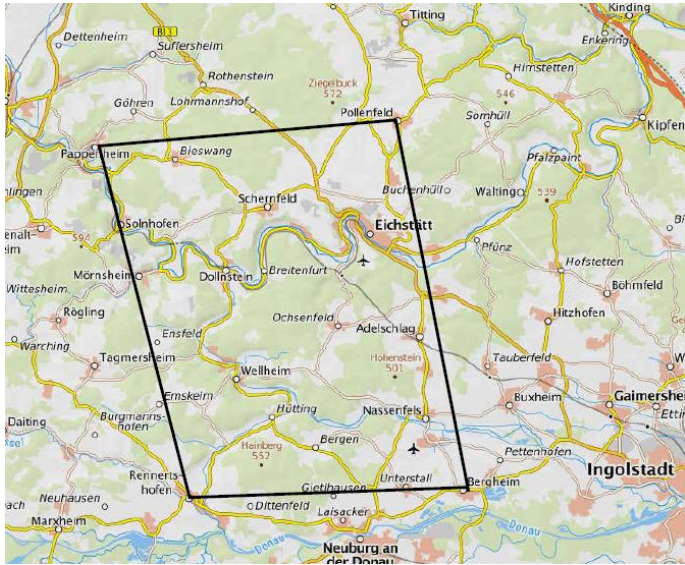
Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und

Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Anlage zur Bekanntmachung Nr. 38:



**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

- keine Bekanntmachungen -

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Markt Gaimersheim**

**39 Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Lippertshofen Nordwest“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 12.02.2025 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.81 „Lippertshofen Nordwest“ hat der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 12.02.2025 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Bereich nördlich und südlich der Nördlichen Ringstraße. Er umfasst die St.-Wendelin-Straße, die St.Georg.Str. und die Grundstücke zwischen dem Hohlweg und der Hofstettener Straße. Der Geltungsbereich ist nachstehend dargestellt.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gaimersheim, Bauverwaltung, Zimmer 15, 1. Stock, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensersatzansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen hingewiesen.

Gaimersheim, den 17.02.2025

Markt Gaimersheim  
gez. Andrea Mickel  
Erste Bürgermeisterin